

W-5 DEPONIEN

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Kantone sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, die Standorte der Deponien sowie der wichtigen anderen Abfallanlagen in den Richtplänen auszuweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen zu sorgen. Die Kantone erarbeiten eine Abfallplanung. Insbesondere ermitteln sie ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest.

Der Kantonsrat gab mit dem Leistungsauftrag 2010 die Überarbeitung der Abfallplanung beim Amt für Umweltschutz in Auftrag. Die Abfallplanung zeigt den Stand der Abfallmengen und -flüsse auf. Im Fokus der Betrachtungen stehen die neuen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft, Ressourcen zu schonen und schädliche Einflüsse auf die Umwelt zu verhindern. Die aktuelle Abfallplanung wurde vom Regierungsrat am 13. August 2013 genehmigt.

Gestützt auf die überarbeitete kantonale Abfallplanung wurde die kantonale Deponieplanung überarbeitet und vom RR am 4. Juli 2017 genehmigt. Sie bildet die Grundlage für die Aufnahme der Standorte in den Richtplan. Sie enthält Standortvorschläge für die Deponietypen A, B und D. Die Deponietypen C und E werden in einer späteren Überprüfung der Deponieplanung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen (FFF) so gering wie möglich zu halten. Werden trotzdem FFF tangiert, sind diese im Rahmen der Rekultivierungsmassnahmen in der gleichen Qualität wiederherzustellen. Ist dies nicht der Fall, sind die Flächen mit geeigneten Massnahmen zu kompensieren.

In der nachstehenden Tabelle sind die bestehenden Deponiestandorte (Ausgangslage) bezeichnet. Das Restvolumen dieser Standorte beträgt gesamthaft rund 2.5 Mio. m³. Diese Mengen sind der kantonalen Deponiestatistik per Ende 2017 entnommen.

Objektstandort	Deponie Typ / Status	Restvolumen [m ³]
Deponieregion Küssnacht		350'000
Küssnacht, Aahus III	A / bewilligt	
Küssnacht, Aahus IV	A / bewilligt, in Betrieb	
Küssnacht, Aahus IV Erweiterung	A / bewilligt	
Deponieregion Talkessel Schwyz		490'000
Schwyz, Rütli	A / bewilligt, in Betrieb	
Rothenthurm, Spitzleren	A / eingezont	
Deponieregion Ybrig / Einsiedeln		870'000
Einsiedeln, Frühboden	A / bewilligt, in Betrieb	
Oberiberg, Jessenen	A / bewilligt, in Betrieb	
Unteriberg, Lehweid	A / bewilligt, in Betrieb	
Einsiedeln, Stähliboden	A / eingezont	
Einsiedeln, Dümpflen	A / eingezont	
Deponieregion Wägital		60'000
Vorderthal, Unterstöss	A / eingezont	
Deponieregion Muotathal / Illgau		670'000
Illgau, Boden	A / bewilligt, in Betrieb	
Muotathal, Lustnau	A / bewilligt, in Betrieb	
Muotathal, Selgis	B / bewilligt, in Betrieb	davon 143'000

Deponieregion Höfe / March		50'000
Feusisberg, Sagenbach/Ried	A / bewilligt, in Betrieb	

Bestehende Deponiestandorte, Stand: Mitte 2018.

Beschlüsse

W-5.1 Planungsgrundsätze

Bezüglich der Realisierung von Deponievorhaben gelten folgende Grundsätze:

- a) Für den Deponie- bzw. Ablagerungsbedarf von unverschmutztem Aushubmaterial und Inertstoffen sind geeignete Gebiete im Richtplan zu bezeichnen. Dabei gilt es die regionale Entsorgung und die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Wald- und Landwirtschaft (Wiederherstellung der betroffenen Fruchtfolgeflächen) zu berücksichtigen.
- b) Der Kanton sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass in den Deponieregionen dauernd ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten für Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial planerisch gesichert sind – pro Deponieregion mindestens eine bis drei, je nach Grösse der Region. Die entsprechenden Nutzungszonen sind rechtzeitig auszuscheiden. Die Betreiber der Deponievorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen.
- c) Im inneren Kantonsteil sind die Nutzungszonen auf die möglichen Standorte für die Materialbewirtschaftung gemäss Sachplan AlpTransit abzustimmen.
- d) Bei Planung, Betrieb und Abschluss der Deponien sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie Anliegen des ökologischen Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Deponiearbeiten sind die Oberflächen fachkundig zu rekultivieren. Die zuständigen kantonalen Fachstellen definieren die entsprechenden Vorgaben projektspezifisch so, dass die Deponien nach einheitlichen Kriterien betrieben werden.
- e) Sauberes Aushubmaterial ist nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) möglichst vollständig zu verwerten. In der Regel ist es für die Rekultivierung der Steinbrüche und Kiesgruben einzusetzen.
- f) Geeigneter Bodenaushub und schwach verschmutztes Aushubmaterial sind nach Art. 18 und 19 Abs. 2 VVEA möglichst vollständig zu verwerten.
- g) Bei grösseren Ein-, Um- und Aufzonungsbegehren weisen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung nach, wie der anfallende Aushub entsorgt werden soll. Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der lokalen Bauwirtschaft zudem dafür, dass die in der Richtplanung vorgeschlagenen Deponiestandorte nach Bedarf pro Region zeitgerecht eingezont und realisiert werden. Im Hinblick auf die nächste Überprüfung der Deponieplanung (ca. 2022) sind sie bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz geeignete Deponiestandorte bereitzustellen.

W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B

Im Richtplan werden folgende Standorte für Deponien bezeichnet (Mengen gemäss Deponieplanung 2017):

Nr.	Objektstandort	Bemerkungen	Deponie Typ	Volumen [m³]	Koordinationsstand
Deponieregion Küssnacht					
W-5.2.1-01	Küssnacht: Chüelochtobel		A B	1'000'000 500'000	Festsetzung
W-5.2.1-02	Küssnacht: Mülihalden	Berücksichtigung Wild- tierkorridor	A	670'000	Festsetzung
W-5.2.1-03	Küssnacht: Lippertschwil	Berücksichtigung Wild- tierkorridor	A	1'350'000	Festsetzung
Deponieregion Talkessel Schwyz					
W-5.2.2-01	Arth: Binzenrüti/Buosigen		A	290'000	Zwischenergebnis
W-5.2.2-02	Sattel: Altstatt		A	300'000	Festsetzung
W-5.2.2-03	Steinen: Steinertal		A/B	400'000	Zwischenergebnis
W-5.2.2-04	Schwyz: Riedmatt		A	450'000	Festsetzung
W-5.2.2-05	Schwyz: Paradies		A	320'000	Festsetzung
W-5.2.2-06	Morschach / Muotathal: Rinderchruteren		A	58'000	Festsetzung
Deponieregion Ybrig / Einsiedeln					
W-5.2.3-01	Unteriberg: Schachen		A	270'000	Festsetzung
W-5.2.3-02	Unteriberg: Lehweid	Erweiterung	A	200'000	Festsetzung
Deponieregion Höfe / March					
W-5.2.4-01	Feusisberg: Oberstein Waldegg		A B	213'000 300'000	Festsetzung
W-5.2.4-02	Wollerau: Neumühle		A	127'000	Festsetzung
W-5.2.4-03	Wollerau: Schellhammer		A	220'000	Festsetzung
W-5.2.4-04	Feusisberg/Freienbach: First-Halten		A	825'000	Zwischenergebnis
W-5.2.4-05	Freienbach: Talweid		A B	100'000 300'000	Festsetzung
W-5.2.4-06	Freienbach: Talweid Erweiterung		A	800'000	Festsetzung
W-5.2.4-07	Freienbach: Tal		A	750'000	Zwischenergebnis

W-5.2.4-08	Tuggen: Bachtellen (Überhöhung)	Berücksichtigung Wildtierkorridor und Amphibienlaichgebiet	A	2'300'000	Festsetzung
W-5.2.4-09	Tuggen: Oberluft (Überhöhung)	Berücksichtigung Wildtierkorridor	A	500'000	Festsetzung

W-5.3 Deponiestandorte Typ D

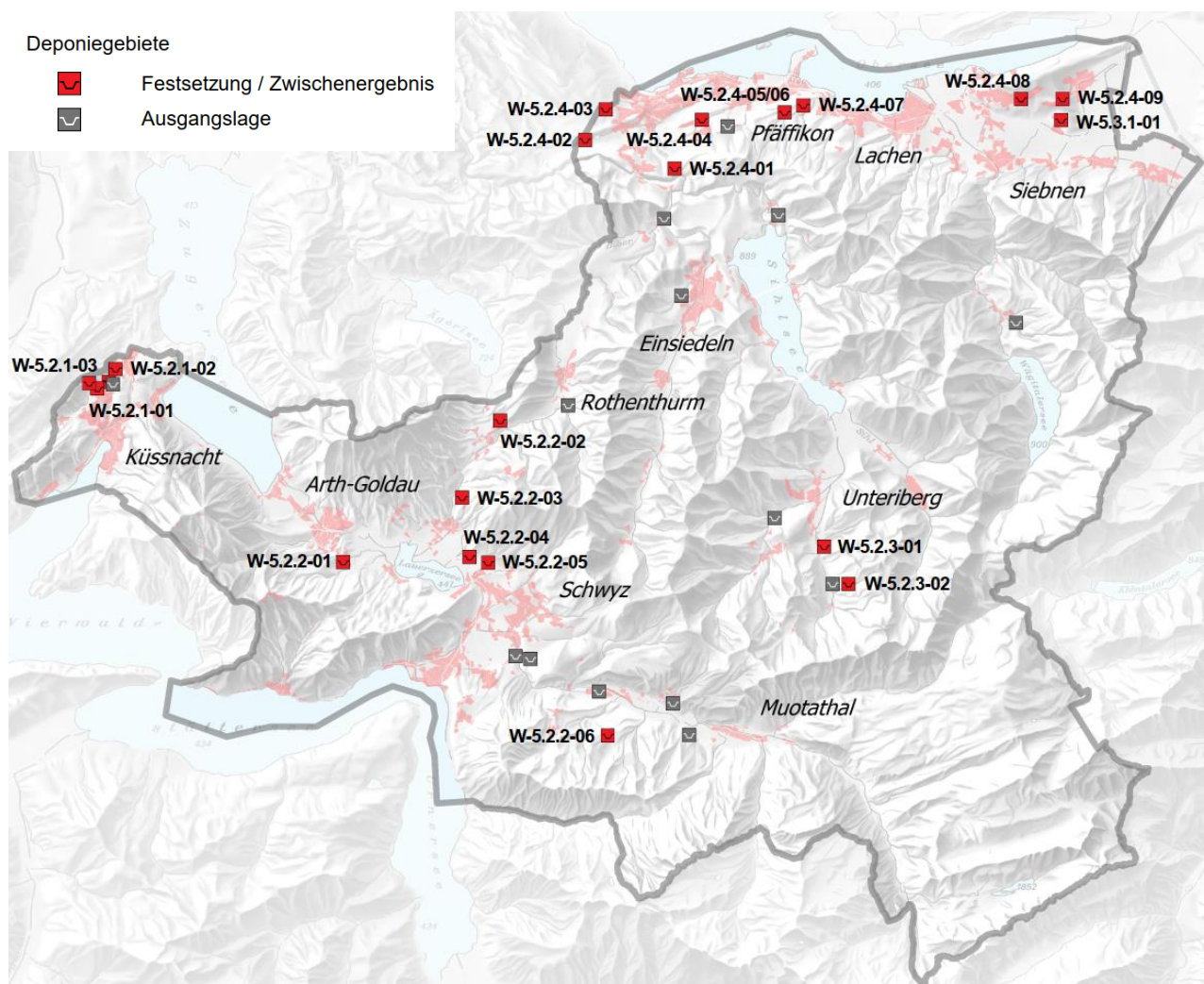
Nr.	Objektstandort		Deponie Typ	Volumen [m³]	Koordinationsstand
W-5.3.1-01	Tuggen: Allenwinden	Berücksichtigung Amphibienlaichgebiet	D	550'000	Festsetzung

Legende:

Deponietypen gemäss Art. 35 der Abfallverordnung (VVEA):

A=Unverschmutztes Aushubmaterial; B=Übrige Inertstoffe, Bauabfälle; C=Reststoffe; D=Schlacke vorwiegend aus Kehrichtverbrennung; E=nicht weiter trennbare Abfälle, Behandlungsrückstände.

Thematische Karte



Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz: Schlussbericht "Überarbeitung Deponieplanung Kanton Schwyz", Juni 2017

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben

Federführung: AfU

Beteiligte: ARE; Gemeinden; Deponiebetreiber